

# Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3 22767 Hamburg

Telefon
Telefax
E-Mail

Telefax
E-Mail

Telefax
E-Mail

Telefax

040 - 4 28 11 - 63 63

040 - 427 31 1276

Zentrum-Wirtschaft-BauenUmwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###

Telefon 040 - 4 28 11 - ###

Telefax ### E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/06263/2012 Hamburg, den 6. März 2014

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 20.12.2012

Grundstück

Belegenheiten ###
Baublock 203-001

Flurstücke 1409, 2463 teilw, 74 teilw. in der Gemarkung: Altona Südwest

Errichtung eines 7-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses (62 WE)

# **ÄNDERUNGSBESCHEID**

Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid vom 25.11.2013

über die Aufhebung des Punktes 15.1. des oben genannten Bescheides. Anstelle des benannten Punktes 15.1. tritt die nachfolgende Sondernutzungserlaubnis.

**G** 

Dieser Bescheid schließt ein:



# 1. Überbauung des öffentlichen Weges

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 19 Absatz 1 HWG vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für die Überbauung des öffentlichen Grundes im Bereich Große Bergstraße 250 durch Balkone im 2.- 5.OG in einer Tiefe bis 1,50m sowie durch ein Vordach im EG in einer Tiefe von 1,50m gemäß Vorlagen

1/146, 1/148, 1/149, 1/150, 1/151 des Bauantrages.

#### Nebenbestimmung

Die Regelung der Gestattung der Sondernutzung erfolgt durch eine Erlaubnis Bei Überbauungen ist eine Höhe von 3,5 m ab OK Gehweg einzuhalten. Für die Überbauung des öffentlichen Grundes werden gemäß der "Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung öffentlicher Wege-, Grün- und Erholungsanlagen" vom 06.12.1994 in der geltenden Fassung Sondernutzungsgebühren erhoben.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind der für Sondernutzung zuständigen Dienststelle (siehe wegerechtliche Anforderungen) Bestandspläne einzureichen, aus denen die genaue Nutzfläche des öffentlichen Grundes hervorgeht.

Die Sondernutzungsflächen sind zu bemaßen und gelb darzustellen, die

Die Sondernutzungsflächen sind zu bemaßen und gelb darzustellen, die Grundstücksgrenze ist rot darzustellen.

Diese Erlaubnis wird befristet erteilt bis zum 31.12.2044. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

# Ausführungsgrundlagen

#### Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

1 / 146	Ansicht Nord (Sondernutzung)
1 / 148	Grundriss / 1. Obergeschoss (Sondernutzung)
1 / 149	Grundriss / 2. Obergeschoss (Sondernutzung)
1 / 150	Grundriss / 3. Obergeschoss/5. OG (Sondernutzung)
1 / 151	Grundriss / 4. Obergeschoss (Sondernutzung)

#### Bestandteil des Bescheides

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Anlage – wegerechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

AWBZ/06263/2012 Seite 2 von 7

# Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

# Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG



# Anlage zum Bescheid

AWBZ/06263/2012 Seite 3 von 7

#### WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

# Zuständige Stelle für die Überwachung

#### 2. Bezirksamt Altona

Fachamt Management des öffentlichen Raumes Abteilung Koordinierte Außendienste / Wegeaufsicht -Jessenstraße 1-3 22767 Hamburg

Tel.: 040 / 428.11-6220

Bezirksamt Altona Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt Abteilung Sondernutzung -Jessenstraße 1-3 22767 Hamburg

Tel.: 040 / 428.11-6235

#### 2.1. Vorschriften

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)
- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.

# 2.2. AUFLAGEN

#### 2.2.1. Bestandsaufnahme

Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Ortstermin mit der o.g. Dienststelle zu vereinbaren.

Beim Ortstermin ist eine Bestandsaufnahme der bestehenden öffentlichen Wegeflächen durchzuführen, die unmittelbar an der geplanten Baumaßnahme bzw. Baustelle angrenzen.

Sollten nach Fertigstellung der Baumaßnahme Schäden an der öffentlichen Wegefläche entstanden sein, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, wird die o.g. Dienststelle die Schäden zu Lasten der Bauherrin beseitigen.

# 2.2.2. Verkehrliche Einschränkungen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit der Verkehrspolizei des zuständigen Polizeikommissariats PK 21 zu klären, unter welchen verkehrsbehördlichen Auflagen verkehrliche Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Baumaßnahme stehen, gemäß StVO genehmigt werden können.

#### 2.2.3. Schwerlastverkehr

AWBZ/06263/2012 Seite 4 von 7

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der aufkommende Schwerlastverkehr sowie die Abwicklung der Erdarbeiten o.ä. Gewerke mit starkem Lkw-verkehr, mit der o.g. Dienststelle und mit der Verkehrspolizei des zuständigen Polizeikommissariats 21 abzustimmen (StVO §§ 1,2 und 46 sowie HWG § 23 Absatz 1).

# 2.2.4. Einzelne Aufgrabungen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist Ort, Zeit und Größe einzelner Aufgrabungen in der öffentlichen Wegefläche mit der o.g. Dienststelle abzustimmen. Bei Bedarf wird eine Bestandsaufnahme der bestehenden Wegefläche durchgeführt.

Im Wegekörper vorhandene Leitungen und Kabel dürfen nicht beschädigt werden; sie sind fachkundig zu behandeln. Auskünfte über Lage der Leitungen und Kabel können bei den jeweiligen Leitungsträgern eingeholt werden (§ 22 Absatz 3 HWG).

Im öffentlichen Grund dürfen nur zugelassene Firmen des Straßenbauhandwerkes tätig werden. Zugelassene Firmen können bei der o.g. Dienststelle erfragt werden.

Es dürfen nur Straßenbaustoffe verwendet werden, die den einschlägigen Regelwerken und Qualitätsanforderungen der Trägerin der Wegebaulast entsprechen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen (§ 22 Absatz 3 HWG).

#### 2.2.5. Baubeginn / Fertigstellung

Mit der o.g. Dienststelle ist der Baubeginn abzustimmen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der o.g. Dienststelle sowie der für Sondernutzungen zuständigen Dienststelle schriftlich bekannt zu geben.

# 2.2.6. Nutzungsbeginn/-beendigung der Überbauung

Die Bauherrin hat den Beginn der Nutzung der öffentlichen Wegefläche (Fertigstellung der Gebäude bzw. der Überbauung) sowie die Beendigung dieser der für die Sondernutzung zuständigen Dienststelle schriftlich bekannt zu geben.

Für die Überbauung werden je Quadratmeter jährliche Benutzungsgebühren entsprechend der geltenden Fassung der "Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Wege, Grün- und Erholungsanlagen" berechnet. Ein entsprechender Gebührenbescheid wird der Bauherrin gesondert zugeschickt.

#### 2.2.7. Lichtraumprofil

Das von jeglicher Be - bzw. Überbauung freizuhaltende Lichtraumprofil im Bereich der Straße und den angrenzenden Nebenflächen ist entsprechend der Vorschriften zu beachten und einzuhalten

#### 2.2.8. Schadensersatzleistungen

Die Bauherrin hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen,

A/WBZ/06263/2012 Seite 5 von 7

welche die Freie und Hansestadt Hamburg in Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.

# 2.2.9. Widerruf der Erlaubnisse

Die Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet oder die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.

#### 2.2.10. Rücknahme der Erlaubnisse

Die Erlaubnisse können aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzeitig gegen Entschädigung zurückgenommen werden (§ 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 41 HWG).

# 2.2.11. Eigentümerwechsel

Die Erlaubnisse sind unvererblich und können nicht auf Dritte übertragen werden.

AWBZ/06263/2012 Seite 6 von 7

# **Anlage**

# STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 6 Vollgeschosse

A/WBZ/06263/2012 Seite 7 von 7